

16. IX. 1918

137

Der Verkehr mit Obstkonserven.

In einer morgen zur Veröffentlichung gelangenden Verordnung des Amtes für Volksernährung werden die Erzeuger von Dörrobst verpflichtet, ihre Erzeugnisse auch heuer bis zum 15. November der Gemüse-Obststelle des Volksernährungsamtes anzuzeigen, anzubieten und den von ihr Beauftragten zu verkaufen. Zum Ankaufe von Dörrobst bei den Erzeugern wurde ausschließlich das Dörrobstsyndikat berechtigt.